

## Satzung

### Imkerverein Crimmitschau und Umgebung e.V.

Der Imkerverein ist ein Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels: Haltung und Vermehrung von Bienen. Er ist Mitglied im Landesverband Sächsischer Imker und des Deutschen Imkerbundes.

Als Richtlinie für das gemeinsame Wirken gilt die nachfolgende Satzung:

#### § 1

Der Imkerverein Crimmitschau und Umgebung e.V. mit Sitz in Crimmitschau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die Unterstützung von Landschaftspflege und Umweltschutz durch Erhaltung und Vergrößerung des Bestandes an Bienen und der damit verbundenen Gewährleistung der Bestäubung von Nutz- und Wildpflanzen sowie die Erhaltung deren Artenvielfalt in der Natur. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die

- (1) Organisation regelmäßiger Zusammenkünfte, Schulungen und Erfahrungsaustausche zu allen Fragen der Imkerei,
- (2) Sicherung des Informationsaustausches mit den übergeordneten Verbänden und Weitergabe ein-gehender fachlicher Neuerungen/Vorschriften sowie Beratung der Mitglieder
- (3) Zusammenarbeit mit regionalen Landwirtschaftsbetrieben zur Sicherung von Bestäubungsleistungen und Ertragssicherung bei Obst, Ölfrucht und Vermehrungskulturen sowie
- (4) Entwicklung eines rechtzeitigen Informationsaustausches über bienenschädliche Pflanzenschutzmaßnahmen zur Vermeidung unnötiger Bienenverluste,
- (5) Unterstützung der Erfassung und Meldung von Tierbeständen im Rahmen des Seuchenschutzes,
- (6) Sicherung des Bestandes und Weiterentwicklung von Mitglieder- und Völkerzahlen,
- (7) Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Errichtung und Betreuung von Lehrständen an geeigneten öffentlichen Stellen (Landwirtschaftsmuseum, Erholungspark) verwirklicht werden. Auf die in diesem Sinne erforderliche Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Mitglieder wird detaillierter in Paragraf 6 u.ff. eingegangen.

#### § 2

Der Imkerverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5

Für die Mitgliedschaft im Imkerverein gelten folgende allgemeine Regeln:

- (1) Mitglied können alle im Vereinsgebiet ansässigen volljährigen Personen werden, die Bienen halten bzw. an der Förderung und Entwicklung der Imkerei interessiert sind.
- (2) Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
- (3) Dazu ist dem Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag einzureichen. Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
- (4) Zur Beendigung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung durch das Mitglied erforderlich. Sie kann ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn Verhalten, Beteiligung am Vereinsleben oder andere dringende Gründe dafür vorliegen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch nach dem Ableben des Mitglieds.
- (6) Personen, die sich für die Förderung und Entwicklung der Imkerei und des Imkervereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6

Aus der Mitgliedschaft im Imkerverein ergeben sich folgende Rechte:

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Dazu stehen ihnen alle Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins zur Teilnahme und Nutzung offen.
- (2) Sofern die Förderung der Neueinrichtung von Imkereien fortgesetzt wird, erhalten sie Unterstützung bei der Vorbereitung und Beantragung der Fördermittel und können die Benennung des dafür erforderlichen Paten beantragen.
- (3) Den Mitgliedern steht die Weitergabe zentraler Informationen, Änderungen von Rechtsvorschriften sowie die Vermittlung von Schulungen und Lehrgängen bzw. Teilnahme an Fachveranstaltungsteilnahmen durch den Verein zu.
- (4) Mitglieder können im Falle von Schäden, die durch ihre Bienenhaltung verursacht werden, die durch den Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen.

## § 7

Die Mitgliedschaft im Verein ist im Wesentlichen mit folgenden Pflichten verbunden:

- (1) Einhaltung dieser Satzung und aktive Mitwirkung an der Verwirklichung ihrer Bestimmungen. Dazu zählt die aktive Teilnahme am Vereinsleben und eine zumutbare Beteiligung an Versammlungen. Jahres- bzw. Wahlversammlungen gelten als Höhepunkte im Vereinsleben und sind als Pflichtveranstaltungen zu betrachten.
- (2) Einhaltung der veterinärhygienischen Bestimmungen sowie Festlegungen des Tier- und Seuchenschutzes beim Ausüben der Imkerei.
- (3) Pünktliche Entrichtung der festgesetzten Jahresbeiträge an den Verein zur Gewährleistung der termingerechten Abrechnung der Beiträge gegenüber dem Landesverband und Imkerbund.

## § 8

Der Imkerverein hat folgende Struktur und Organe::

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mindestens jährlich bis zum 31. März des Jahres mit einer Frist von 14 Tagen mittels einfachen Briefs unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder das schriftlich verlangen.
- (3) Eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss zur Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll errichtet, welches vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (5) Der Verein wird von einem Vorstand aus mindestens 2 Mitgliedern geleitet und im Rechtsverkehr vertreten: Dem 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur erneuten satzungsmäßigen Vorstandswahl im Amt!
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und legt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine geleistete Arbeit ab.
- (8) Zur Unterstützung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Obleute für spezielle Arbeitsbereiche bestätigen. Diese haben dann Stimmrecht in allen ihr Aufgabengebiet umfassenden Fragen.

## § 9

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die Vereinsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der Beitrag ist im Januar für das laufende Jahr zu entrichten.

Bei Beitragsrückständen ruhen die Rechte des Mitgliedes und ab 3 Monaten Beitragsrückstand kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen.

## § 10

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sächsischer Imker e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Crimmitschau, 2015-01-15

F. Irlbeck  
Vorsitzender